

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4167-01	Termin 17.12.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
06.12.2018 17.12.2018	Finanz- und Personalausschuss Rat der Stadt		K B		

Beratungsgegenstand

Beteiligung an der Gesellschaft Partnerschaft Deutschland PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH ("Partnerschaft Deutschland")

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt stimmt dem Erwerb einer Beteiligung von 15 Geschäftsanteilen an der Partnerschaft Deutschland PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH zu einem Betrag von insgesamt 1.500 EUR zu.
2. Der Rat der Stadt beschließt eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Investitionshaushalt des Jahres 2018 in Höhe von 1.500 EUR:

Investitionsmaßnahme	Bezeichnung	Finanzposition	Bezeichnung	Betrag/EUR
950015040100300	Partnerschaft Deutschland	784400	Auszahlung für den Erwerb von sonstigen Anteilsrechten	1.500,00

Deckungsvorschlag:

Erhöhung des negativen Saldos aus Investitionstätigkeit. Die verbindliche Gesamtkreditvorgabe der Bezirksregierung für das Jahr 2018 wird beachtet.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Willecke		Tsalastras	Schranz
Datum: 21.11.2018	Datum	Datum 21.11.2018	Datum 23.11.2018
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4167-01	Termin 17.12.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 Konsequenzen

3 a) Finanzielle

5 keine []

7 ja [X], siehe Begründung

9 b) Sonstige

10 Begründung

11 1. Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen

12 Die Partnerschaft Deutschland PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH ging im Dezember 2016 aus
13 der 2008 gegründeten ÖPP Deutschland AG hervor.

14 An der Partnerschaft Deutschland sind der Bund, vier Bundesländer, darunter Nordrhein-Westfalen, die
15 drei kommunalen Spitzenverbände sowie Städte und Landkreise beteiligt.

16 2. Bewertung einer potentiellen Beteiligung an der Partnerschaft Deutschland

17 Für eine Beteiligung spricht:

18 ➤ Eine Beauftragung ist als Inhouse-Vergabe möglich. Aufwendige Ausschreibungsmodalitäten
19 entfallen. Somit ist eine unkomplizierte, kurzfristige und flexible Durchführung von Vergaben
20 möglich.

21 ➤ Es ist nur eine geringe finanzielle Beteiligung erforderlich. Für 15 Anteile Mindestbeteiligung sind
22 insgesamt 1.500 EUR aufzubringen. Es besteht eine Rückerwerbzusage, so dass die Beteiligung
23 grundsätzlich wieder aufgegeben werden kann.

24 ➤ Relativ günstige Stundensätze im Vergleich zu Wettbewerbern

25 Partnerschaft Deutschland hat folgende Stundensätze: Vorstand/Senior Manager 235 EUR,
26 Manager 200 EUR; Consultant 115 EUR oder einheitlicher Stundensatz von 160 EUR.
27 Demgegenüber ist aus vergangenen Vergabeverfahren bekannt, dass die Stundensätze bei großen
28 Wirtschaftsberatungsunternehmen erheblich höher liegen.

29 ➤ Eine evtl. finanzielle Förderung durch den Bund und/oder das Land NRW könnte aufgrund der
30 Tatsache, dass sowohl der Bund als auch das Land NRW Gesellschafter des Unternehmens sind,
31 leichter zu generieren sein.

32 ➤ Eine kostenfreie Investitionsberatung im Bereich Infrastruktur oder im Bereich der IT ist im Auftrag
33 des Bundesministeriums der Finanzen möglich, um die wirtschaftlichste Realisierungsform für die
34 Kommune zu ermitteln. Dieses Beratungsangebot umfasst Beratungsleistungen von zunächst bis
35 zu fünf Beratertagen.

36 ➤ Unter anderem sind folgende Städte aus dem Umkreis von Oberhausen auch Gesellschafter, so
37 dass vor einer möglichen Beauftragung hier Erfahrungswerte erfragt werden könnten: Duisburg,
38 Ennepetal, Castrop-Rauxel, Kamp-Lintfort, Recklinghausen, Dormagen, Aachen, Wuppertal,
39 Remscheid sowie der Landkreis Mettmann.

40 ➤ Es besteht keine Verpflichtung zur Nutzung von Beratungsleistungen der Gesellschaft.

41 ➤ Partnerschaft Deutschland verfügt über fundierte und langjährige Erfahrungen mit öffentlichen
42 Auftraggebern sowie über ein Netzwerk mit erprobten Nachunternehmern.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4167-01	Termin 17.12.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

43 Gegen eine Beteiligung spricht:

- 44 ➤ Möglicherweise fallen höhere Reisekosten an, weil die Zentrale der Gesellschaft in Berlin ist und
45 erst seit Anfang 2018 auch ein Büro in Düsseldorf eröffnet wurde, das noch nicht alle
46 Beratungsbedarfe abdecken kann.

47 **3. Potentielle Einsatzmöglichkeiten der Beratungsgesellschaft bei der Stadt Oberhausen**

48 Die Berater von Partnerschaft Deutschland haben im Rahmen der Neuordnung der Aufgaben der OGM
49 die Stadt Oberhausen bei der Erarbeitung eines Umsetzungsvorschlages zur Neuausrichtung der IT
50 Organisation beraten. Das Auftreten der Berater und die Beratungsergebnisse werden von allen
51 Beteiligten positiv bewertet.

52 Als potentielle Beratungsleistungen von Partnerschaft Deutschland für die Stadt Oberhausen bieten
53 sich beispielsweise der Bereich e-Government (insbesondere Digitalisierung, Einführung der E-Akte),
54 die Zusammenarbeit innerhalb des „Konzerns Stadt“ oder das Anstoßen von Projekten zur
55 interkommunalen Kooperation an.

56 **4. Wirtschaftliche Auswirkungen**

57 Es ist nur eine geringe finanzielle Beteiligung erforderlich. Für 15 Anteile Mindestbeteiligung sind
58 insgesamt 1.500 EUR aufzubringen. Es besteht eine Rückerwerbzusage, so dass die Beteiligung
59 grundsätzlich wieder aufgegeben werden kann.

60 **5. Aufsichtsrechtliches Verfahren**

61 Die Beteiligung an der Partnerschaft Deutschland ist gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW der
62 Bezirksregierung spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen.

63 **Kurzfassung**

64 - entfällt -

65 **Anlagen**

- 66 • Gesellschaftsvereinbarung PD
67 • Eckpunktevereinbarung über die Erbringung von Beratungsleistungen der Partnerschaft
68 Deutschland

Gesellschafter- vereinbarung PD

zwischen

Bundesrepublik Deutschland,

Land Hessen,
Land Mecklenburg-Vorpommern,
Land Nordrhein-Westfalen und
Land Schleswig-Holstein,

Deutscher Städtetag,
Deutscher Landkreistag e.V.,
Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.

als Gesellschafter der
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

vom 1. September 2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Unternehmensziele und -gegenstand	3
3 Corporate Governance der Gesellschaft	5
3.1 Gesellschaftergruppen	5
3.2 Gesellschafterversammlung der Gesellschaft; Stimmrechtsbegrenzung	5
3.3 Anspruch auf Einberufung der Gesellschafterversammlung	7
3.4 Gesellschafterausschuss	7
3.5 Geschäftsführung der Gesellschaft	8
3.6 Aufsichtsrat der Gesellschaft	8
3.7 Beirat	9
3.8 Einsichts- und Auskunftsrechte	10
4 Stimmrechtsvereinbarungen	10
4.1 Anzeigepflicht für Stimmrechtsvereinbarungen ggü. Gesellschaft	10
4.2 Zulässigkeit von Stimmrechtsvereinbarungen	10
5 Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft; Beitritt neuer Gesellschafter	11
6 Stellung als Öffentlicher Auftraggeber, Einziehung	11
6.1 Anzeigepflicht	11
6.2 Einziehungsgründe	11
6.3 Ordentliche Kündigung durch Gründungsgesellschafter	12
7 Inkrafttreten; Vertragslaufzeit	12
8 Mitteilungen	13
9 Verschiedenes; Schlussbestimmungen	13
9.1 Kosten	13
9.2 Schriftform	13
9.3 Keine Gesellschaft	13
9.4 Salvatorische Klausel	13
9.5 Schiedsverfahren	14

Gesellschaftervereinbarung PD

zwischen

- (1) **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin;

– „Bund“ –
- (2) **Land Hessen**,
vertreten durch das Finanzministerium des Landes Hessen, Friedrich-Ebert-Allee 8,
65185 Wiesbaden;

– „Hessen“ –
- (3) **Land Mecklenburg-Vorpommern**,
vertreten durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern, Schlossstraße 6-8, 19053 Schwerin;

– „MV“ –
- (4) **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstra-
ße 6, 40479 Düsseldorf;

– „NRW“ –
- (5) **Land Schleswig-Holstein**,
vertreten durch das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker
Weg 64, 24105 Kiel;

– „SH“ –
- (6) **Deutscher Städtetag**,
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin;

– „DST“ –
- (7) **Deutscher Landkreistag e.V.**,
Lennéstraße 11, 10785 Berlin, (eingetragen im Vereinsregister des Amts-gerichts Char-
lottenburg unter VR 24939 Nz;

– „DLT“ –
- (8) **Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.**,
Marienstraße 6, 12207 Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlot-
tenburg unter VR 17992 B;

– „DSTGB“ –

– Bund, Hessen, MV, NRW, SH, DST, DLT und DSTGB zusammen auch
„Parteien“ und einzeln auch „Partei“ –

Präambel

- (A) Die Parteien sind Aktionäre der ÖPP Deutschland AG mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 116514 B. Weiterer Aktionär der ÖPP Deutschland AG ist derzeit noch die ÖPP Deutschland Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Berlin („BTG“). Die Hauptversammlung der ÖPP Deutschland AG hat am 17. März 2016 beschlossen, die Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln und ferner den Vorstand der Gesellschaft bzw. die Geschäftsführung der formgewechselten Gesellschaft (nachfolgend „**Gesellschaft**“ oder „**PD**“) ermächtigt und angewiesen, die von der BTG gehaltenen Geschäftsanteile zu erwerben. Die Firma der PD soll nach der Umwandlung PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH lauten.
- (B) Nach dem Formwechsel und dem vorgenannten Anteilserwerb werden die Parteien Gesellschafter der Gesellschaft sein.
- (C) Die Gesellschaft berät die öffentliche Hand und ausländische Staaten in allen Phasen des Beschaffungsprozesses. Hierbei soll die Gesellschaft ihre Arbeit als Beratungsunternehmen für die öffentliche Hand künftig als In-house-fähige Gesellschaft anbieten können. Hierzu muss sie den Umfang ihrer Tätigkeit für Auftraggeber außerhalb des Gesellschafterkreises auf das gemäß § 108 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) zulässige Maß begrenzen.
- (D) Zur Regelung ihrer Verhältnisse untereinander und um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft künftig von allen Gesellschaftern im Wege der „Inhouse“-Vergabe beauftragt werden kann, schließen die Gesellschafter die vorliegende Gesellschaftervereinbarung ab.
- (E) Es ist beabsichtigt, einen möglichst großen Kreis öffentlicher Auftraggeber, insbesondere aus dem kommunalen Bereich als mögliche Auftraggeber zu erreichen. Hierzu ist beabsichtigt, dass der Bund Geschäftsanteile aus seinem Besitz an weitere öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) („**Öffentliche Auftraggeber**“) bzw. an Vereine, deren Mitglieder ausschließlich Öffentliche Auftraggeber sind, veräußert. Dabei ist es essentiell, dass alle künftigen Gesellschafter der Gesellschaft dieser Gesellschaftervereinbarung beitreten.

1 Anwendungsbereich

Diese Gesellschaftervereinbarung gilt für sämtliche Geschäftsanteile, die die Parteien gegenwärtig oder künftig an der Gesellschaft halten.

2 Unternehmensziele und -gegenstand

- 2.1.1 Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der Öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen.

gen, um die staatlichen Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.

- 2.1.2 Die Gesellschaft soll ausdrücklich für eine ergebnisoffene Prüfung unabhängig vom gewählten Beschaffungs- bzw. Realisierungsansatz stehen, die ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse des öffentlichen Auftraggebers erfolgt. Bestehende Angebote sollen dabei ergänzt, aber nicht verdrängt werden.
- 2.1.3 Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei ein flächendeckendes variantenneutrales Beratungsangebot zu allen Beschaffungsvarianten auch gerade für Kommunen über den kompletten Projektzyklus von öffentlichen Investitionsvorhaben sein. Die Gesellschaft erweitert damit ihr Beratungsspektrum um den großen Anteil der öffentlichen Investitionsvorhaben, die konventionell realisiert werden. Dabei nimmt die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und der strategischen und organisatorischen Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine besondere Bedeutung ein. Neben der Beratung soll auch die unmittelbare Schulung von kommunalen Anwendern weiter ausgebaut werden mit dem Ziel, dass diese eigenständig die erforderlichen Verfahrensschritte durchführen bzw. ggf. erforderliche weitere externe Planungs- und Beratungsleistungen beschaffen können. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern soll die Gesellschaft darüber hinaus flächendeckend in Deutschland Projektplaner, Projektmanager und Projektsteuerer anbieten, die die Wirtschaftlichkeit von Projektansätzen und Beschaffungsalternativen mittels fortzuentwickelnder Rechenmodelle für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen umfassend vergleichen und beurteilen können.
- 2.1.4 Im Bereich Bau und Infrastruktur soll die vorhandene Kompetenz in der wirtschaftlich effizienten Strukturierung und Steuerung von Hochbau-Großprojekten und vergleichbaren komplexen Infrastrukturbeschaffungen auf allen staatlichen Ebenen ausgebaut und um Kompetenzen bei der Begleitung von kommunalen (ggf. kleineren) Projekten erweitert werden. Die Beratung soll dabei alle Realisierungsvarianten umfassen und den Lebenszyklus von Investitionen in den Fokus nehmen. Dazu zählen auch Projekte von anspruchsvollen Verwaltungs- und Kulturbauten, im Gesundheitswesen und im Forschungs- und Bildungsbereich, namentlich Investitionen im Universitäts- und Krankenhausbau und im Bereich der medizintechnischen Ausstattung. Dabei wird auch eine möglichst weitgehende Kooperation mit den Infrastruktur- und ÖPP-Kompetenzzentren (im Bund-Länder-Netzwerk) und den Förderbanken (auch im Sinne eines föderalen Subsidiaritätsprinzips) angestrebt. Die Gesellschaft soll weiterhin die Funktion als ÖPP-Kompetenzzentrum behalten. Die Gesellschafter werden ihren Einfluss auf die Gesellschaft dahingehend ausüben, dass die Gesellschaft auf entsprechenden Wunsch eines Landes eine Kooperation über die Beratung von Kommunen zu Infrastrukturprojekten mit diesem vereinbart. Eine solche Kooperation ist zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Land individuell zu vereinbaren. Ein weiterer besonderer Aufgabenschwerpunkt der Gesellschaft ist zudem der weitere Ausbau des Bereichs IT/Dienstleistungen zu einem Strategie- und Organisationsberater für die gesamte öffentliche Verwaltung auch im internationalen Raum bei anspruchsvollen Veränderungsprojekten in den Bereichen Strategie und Organisation. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als auch strategische Sourcing-Konzeptionen. Das Angebot des Bereichs IT/Dienstleistungen wird künftig das gesamte Spektrum der Strategie- und Organisationsberatung abdecken, die exklusiv und interdisziplinär und mit aufgabenkritischen und organisatorischen Fragestellungen zu Modernisierungsansätzen der Verwaltung erbracht wird.

- 2.1.5 Die Notwendigkeit einer strategischen Verwaltungsmodernisierung trifft sowohl den Bund als auch Länder und Kommunen, insbesondere auch aufgrund der immer stärkeren Fokussierung auf Kernaufgaben sowie der absehbaren Schwierigkeit, junge Talente für die Verwaltung zu gewinnen und der deshalb erforderlichen steigenden Inanspruchnahme von Marktangeboten. Strategie- und Organisationsberatung adressiert vor allem Effizienzsteigerungen, Verwaltungsmodernisierung, aufgabenkritische Projektansätze und die am Markt orientierte Erbringung von Querschnittfunktionen oder Unterstützungsleistungen. Hierbei sind Kooperationen eine wichtige Handlungsalternative, um die Effizienz der Aufgabenerfüllung zu steigern und einer zunehmenden Aufgabenfülle gerecht werden zu können.

3 Corporate Governance der Gesellschaft

3.1 Gesellschaftergruppen

- 3.1.1 Um sicherzustellen, dass alle Gesellschafter in den Organen der Gesellschaft vertreten sind, werden die Gesellschafter in Gesellschaftergruppen zusammengefasst.

Bis auf weiteres werden die folgenden Gesellschaftergruppen gebildet:

Gruppe 1: Bundesrepublik Deutschland;

Gruppe 2: Länder;

Gruppe 3: Kommunen und Kommunalverbände und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Kommunale Gesellschafter“);

Gruppe 4: Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des Öffentlichen Rechts und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Öffentlich-rechtliche Körperschaften“).

Gruppe 5: Sonstige Öffentliche Auftraggeber (insbesondere Unternehmen der öffentlichen Hand), ausländische Staaten und internationale Organisationen, und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Sonstige Öffentliche Auftraggeber“).

- 3.1.2 Gesellschafter, die einer Gesellschaftergruppe angehören, üben ihre Rechte zur Entsendung und Abberufung von Mitgliedern des Gesellschafterausschusses und die Vorschlagsrechte nach Ziffer 3.6 durch [gemeinsame Erklärung oder Mehrheitsbeschluss innerhalb der Gesellschaftergruppe] aus.

3.2 Gesellschafterversammlung der Gesellschaft; Stimmrechtsbegrenzung

- 3.2.1 Die Gesellschafter beschränken die Ausübung ihrer Stimmrechte in und außerhalb der Gesellschafterversammlung gemäß dieser Ziffer 3.2, um die In-house-Fähigkeit der Gesellschaft für jeden (auch mittelbaren) Gesellschafter zu ermöglichen.

Soweit durch Veränderungen des Gesellschafterkreises, gerichtliche Entschei-

dungen oder gesetzgeberische Veränderungen eine Anpassung der nachfolgenden Stimmrechtsbeschränkungen erforderlich wird, um die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft für jeden (auch mittelbaren) Gesellschafter zu ermöglichen, verpflichten sich alle Parteien, die erforderlichen Änderungen dieser Vereinbarung vorzunehmen.

- 3.2.2 Die Parteien als sämtliche Gesellschafter der Gesellschaft verpflichten sich abweichend von der Satzung der Gesellschaft, ihr Stimmrecht bei Beschlüssen der Gesellschafter in und außerhalb der Gesellschafterversammlung nur in folgendem Umfang auszuüben:
- a. Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der mehr als 45% der Geschäftsanteile an der Gesellschaft hält, wird auf 45 % der auf alle Geschäftsanteile entfallenden Stimmen begrenzt.
 - b. Die nach einer Begrenzung gemäß Ziffer 3.2.2.a. verbleibenden 55% der Stimmen werden auf alle übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander pro rata verteilt. Spitzen werden abgerundet.
 - c. Sollte das Stimmrecht eines Gesellschafters gemäß Ziffer 3.2.2.a. begrenzt sein und würde ein anderer Gesellschafter oder eine Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1 dieser Gesellschafterversammlung nach Verteilung der verbleibenden Stimmen gemäß Ziffer 3.2.2.b. die gleiche oder eine höhere Anzahl an Stimmen als der begrenzte Gesellschafter erhalten, so erhöhen sich die Stimmen des in seinem Stimmrecht begrenzten Gesellschafters, dass er ebenso viele Stimmen hat wie dieser andere Gesellschafter bzw. diese andere Gesellschaftergruppe. Sodann werden die Stimmen aller Gesellschafter pro rata so herabgesetzt, dass die Gesamtzahl der Stimmen der Gesamtzahl der Stimmen nach der Satzung entspricht; Spitzen sind abzurunden.
 - d. Eine Stimmrechtbegrenzung gemäß Ziffer 3.2.2.a erfolgt nicht, wenn zwei Gesellschaftern oder Gesellschaftergruppen jeweils mehr als 45%, aber weniger als 50% der Geschäftsanteile gehören.
 - e. Etwaige eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft sind bei der Berechnung der Stimmrechte bzw. Geschäftsanteile für diese Ziffer 3.2.2. nicht zu berücksichtigen.
 - f. Die Berechnung der Stimmrechte gemäß dieser Ziffer 3.2.2. erfolgt gemäß der Gesellschafterliste der Gesellschaft mit dem Stand von zwei Tagen vor Beginn der jeweiligen Beschlussfassung in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung.
- 3.2.3 Die Stimmrechtsbegrenzung nach dieser Ziffer 3.2.2 gilt nicht für Beschlüsse über die Auflösung und Ausschüttung von den zum 31.12.2016 im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen und durch Barmittel der Gesellschaft gedeckten Rücklagen.
- 3.2.4 Die vorstehende Stimmrechtsbegrenzung dieser Ziffern 3.2.1 bis 3.2.3 endet am 31.12.2019. Die Parteien werden sich bemühen, eine neue Regelung zur Ausübung und/oder Begrenzung des Stimmrechts ab dem 01.01.2020 zu ver-

einbaren, um die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft für die (auch mittelbaren) Gesellschafter zu erhalten.

3.3 Anspruch auf Einberufung der Gesellschafterversammlung

Abweichend von § 17 Abs. 4 der Satzung ist einer Gesellschafterversammlung auch dann einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Anteile zwar nicht die Schwelle des § 17 Abs. 4 der Satzung erreichen, aber die Mehrheit in mindestens zwei Gesellschaftergruppen gemäß Ziffer 3.1. bilden, die Einberufung verlangen.

3.4 Gesellschafterausschuss

- 3.4.1 Die Gesellschafter beabsichtigen, ihre Mitwirkung bei den wesentlichen, die Gesellschaft betreffenden Fragen unbeschadet der satzungsmäßigen Zuständigkeiten von Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung miteinander abzustimmen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Hierzu verpflichten sich die Gesellschafter, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vorab nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einem Gesellschafterausschuss vorzubereiten mit dem Ziel, über die Ablehnung oder Zustimmungen zu den Beschlüssen Einvernehmen zu erzielen.
- 3.4.2 Die Gesellschafter errichten hierzu einen Gesellschafterausschuss. Um sicherzustellen, dass alle Gesellschafter in den Organen der Gesellschaft vertreten sind, ist jede Gesellschaftergruppe berechtigt, bis zu zwei natürliche Personen als stimmberechtigte Mitglieder des Gesellschafterausschusses zu bestimmen, die nicht Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft sein dürfen. Den Gesellschaftern steht die Teilnahme an den Sitzungen des Gesellschafterausschusses frei.
- 3.4.3 Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses kann von dem entsendungsberechtigten Gesellschafter bzw. der entsendungsberechtigten Gesellschaftergruppe jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzt werden. Die Entsendung oder Abberufung eines Mitgliedes des Gesellschafterausschusses ist durch den betreffenden Gesellschafter bzw. die Gesellschaftergruppe allen anderen Gesellschaftern schriftlich bekannt zu geben. Stimmrechtsübertragungen und Vollmachten für Sitzungsververtretungen bedürfen der Textform.
- 3.4.4 Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes des Gesellschafterausschusses kann der entsendungsberechtigte Gesellschafter bzw. die entsendungsberechtigte Gesellschaftergruppe einen Vertreter bestimmen, Ziffer 3.3.2 ist auf den Vertreter entsprechend anzuwenden.
- 3.4.5 Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Mitglieder des Gesellschafterausschusses keine Vergütung und keinen Ersatz der Reisekosten durch die Gesellschaft erhalten.
- 3.4.6 Der Gesellschafterausschuss tritt - soweit zeitlich möglich - spätestens eine Woche vor jeder Aufsichtsratssitzung und/oder jeder Gesellschafterversammlung.

lung der Gesellschaft oder binnen acht Tagen auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Einberufungsgrundes eines seiner Mitglieder am Sitz der Gesellschaft zusammen. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses können auch im Wege der Videokonferenz oder Telefonkonferenz teilnehmen, sofern den Gesellschaftern die technischen Möglichkeiten hierzu zur Verfügung stehen.

- 3.4.7 Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses hat eine Stimme im Gesellschafterausschuss. Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder vertreten sind.
- 3.4.8 An den Sitzungen des Gesellschafterausschusses können die von den Gesellschaftern entsandten oder auf ihren Vorschlag gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates und/oder von diesen bestimmte Vertreter teilnehmen, ohne dass ihnen ein Stimmrecht zusteht.

3.5 Geschäftsführung der Gesellschaft

- 3.5.1 Es besteht unter den Gesellschaftern Einvernehmen, dass die bisher als Vorstände der ÖPP Deutschland AG bestellten Personen unter Beibehaltung ihrer Anstellungsverträge als Geschäftsführer bestellt werden sollen.
- 3.5.2 Die Gesellschafter werden ihren Einfluss auf die Gesellschaft ausüben, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die Vorgaben für die Inhouse-Vergabe gemäß § 108 Abs. 4 und 5 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) einhält und die Geschäftsführung hierzu anzuweisen.

3.6 Aufsichtsrat der Gesellschaft

- 3.6.1 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus neun Mitgliedern. Die Parteien sind sich einig, dass von den durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern
 - a. ein (1) Mitglied auf Vorschlag des beteiligungsführenden Ressorts des Bundes (solange der Bund die Mehrheit der Gesellschaftsanteile hält);
 - b. ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der Länder im Gesellschafterausschuss als Vertreter der an der Gesellschaft beteiligten Länder;
 - c. ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der Kommunalen Gesellschafter im Gesellschafterausschuss als Vertreter der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunalen Gesellschafter;
 - d. ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der Öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Gesellschafterausschuss als Vertreter der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
 - e. ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der Sonstigen Öffentlichen Auftraggeber im Gesellschafterausschuss als Vertreter der an der Ge-

sellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten sonstigen Öffentlichen Auftraggeber;

und ein (1) Mitglied als Repräsentant der Wirtschaft durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen sind.

Solange die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gesellschaftergruppen 4 und 5 (Öffentlich-rechtliche Körperschaften bzw. Sonstige Öffentliche Auftraggeber) nicht jeweils mindestens 5% am Stammkapital der Gesellschaft beträgt, werden die Gesellschafter dieser Gesellschaftergruppen abweichend von vorstehend (iv) und (v) gemeinsam durch ein (1) Aufsichtsratsmitglied vertreten, das auf gemeinsamen Vorschlag der Vertreter dieser Gesellschaftergruppen im Gesellschafterausschuss vorgeschlagen wird. Das freie Mandat soll nach Möglichkeit mit einem weiteren Repräsentanten der Wirtschaft besetzt werden. Die Gesellschafter sind sich einig, dass dieses weitere Mandat und das Mandat zu (i) sowie auch die Anzahl der Aufsichtsratsmandate verändert werden sollen, wenn es für die interessengerechte Vertretung weiterer Gesellschaftergruppen erforderlich ist. Sofern die Beteiligung einer der in Ziffer 3.1.1 bezeichneten Gesellschaftergruppen 2 bis 5 am Stammkapital der Gesellschaft (bei Herausrechnung der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Anteile) über 20% steigt, steht der betreffenden Gruppe ein Vorschlagsrecht hinsichtlich eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds zu.

Die Gesellschafter werden die Zusammensetzung des Aufsichtsrats jeweils zwei Jahre nach der regulären (Neu-)Wahl des Aufsichtsrates überprüfen.

- 3.6.2 Die Parteien werden ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß den nach Ziffer 3.6.1 gemachten Vorschlägen ausüben.
- 3.6.3 Ziffern 3.6.1 und 3.6.2 gelten auch für die Neuwahlen und erneute Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern. Die Gesellschafter bzw. Gesellschaftergruppen sind jeweils berechtigt, die Abberufung der von ihnen vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder zu verlangen, und die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall in der Gesellschafterversammlung für die Abberufung zu stimmen.
- 3.6.4 Die Parteien werden die Vorschläge für die Wahl zum Aufsichtsrat vorab im Gesellschafterausschuss beraten mit dem Ziel, Einvernehmen über geeignete Kandidaten zu erzielen. Sofern es nicht zu einer Einigung kommt, bleibt es bei der vorgenannten Regelung für die Besetzung.
- 3.6.5 Die Parteien sind sich einig, dass die jährliche Vergütung jedes Aufsichtsratsmitglieds EUR 3.600 nicht übersteigen soll. Die Parteien werden ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bei der Festsetzung der Vergütung entsprechend ausüben.

3.7 Beirat

Die Parteien sind sich einig, dass bei der Gesellschaft ein Unternehmensbeirat gem. § 8 der Unternehmenssatzung eingerichtet werden soll. Der Unternehmensbeirat soll

den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung in folgenden Bereichen beratend unterstützen:

- Ermittlung und Evaluierung von weiteren Bereichen der qualitativen Verbesserung der Bereitstellung öffentlicher Investitionen;
- technische und wissenschaftliche Neuerungen;
- neue Marktangebote von Leistungserbringern und deren Geeignetheit für die Verbesserung öffentlicher Investitionen.
- Öffentlichkeitsarbeit zur wirtschaftlichen Umsetzung von öffentlichen Investitions- und Modernisierungsvorhaben unabhängig von der Beschaffungsvariante

Aufsichtsrat und Geschäftsführung sind berechtigt, dem Beirat hierzu Fragen bzw. Themen vorzulegen. Der Beirat soll u.a. Mitglieder aus der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung sowie der Wissenschaft umfassen. Nähere Festlegungen treffen Geschäftsführung und Aufsichtsrat nach Maßgabe der Satzung.

3.8 Einsichts- und Auskunftsrechte

Gesellschafter, die Vereinigungen von Öffentlichen Auftraggebern sind, sind berechtigt, Informationen, die sie in Ausübung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Einsichts- und Auskunftsrechte erlangen, an ihre Mitglieder weiterzugeben, soweit diese Auftraggeber der Gesellschaft sind und die Weitergabe zur Ausübung der Kontrolle des betreffenden Öffentlichen Auftraggebers i.S.d. § 99 GWB erforderlich ist. Informationen in Bezug auf konkrete Aufträge dürfen ohne Zustimmung der Geschäftsführung nur an den Öffentlichen Auftraggeber weitergegeben werden, der den betreffenden Auftrag erteilt hat. Die Empfänger der Information sind zur vertraulichen Behandlung der Information zu verpflichten.

4 Stimmrechtsvereinbarungen

4.1 Anzeigepflicht für Stimmrechtsvereinbarungen ggü. Gesellschaft

Die Parteien verpflichten sich, jegliche Vereinbarungen und sonstige Abstimmungen bezüglich der Ausübung ihrer Stimmrechte in der Gesellschaft, denen nicht alle Gesellschafter angehören, unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen.

4.2 Zulässigkeit von Stimmrechtsvereinbarungen

- 4.2.1 Stimmrechtsvereinbarungen, die über eine Gesellschafterversammlung hinausgehen, sind der Geschäftsführung anzuzeigen, damit diese prüfen kann, ob durch die Vereinbarung der Status der Gesellschaft als inhousefähige Gesellschaft für alle Gesellschafter gefährdet werden könnte.
- 4.2.2 Die Gesellschafter verpflichten sich, Vereinbarungen oder Abstimmungen über die Ausübung von Stimmrechten unverzüglich auf Verlangen der Geschäftsführung der Gesellschaft aufzuheben, es sei denn, dass durch die Ver-

einbarung der Status als inhousefähige Gesellschaft für alle Gesellschafter nachweislich nicht gefährdet wird.

5 Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft; Beitritt neuer Gesellschafter

- 5.1.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, unabhängig von den satzungsmäßigen Verfügungsbeschränkungen, Geschäftsanteile nicht an natürliche oder juristische Personen oder Personengruppen zu übertragen, die keine Öffentlichen Auftraggeber sind, oder ihre Geschäftsanteile mit Rechten solcher Personen zu belasten oder zugunsten solcher Personen in sonstiger Weise zu verfügen.
- 5.1.2 Bei Veräußerung von Geschäftsanteilen ist sicherzustellen, dass der Erwerber spätestens mit Wirkung zum Übergang der Geschäftsanteile dieser Gesellschaftervereinbarung formwirksam beigetreten ist. Entsprechendes gilt im Fall von Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft oder der Veräußerung eigener Anteile durch die Gesellschaft.
- 5.1.3 Für den Fall, dass der Bund gemäß den vorstehenden Vorschriften und § 25 der Satzung der Gesellschaft Geschäftsanteile an der Gesellschaft veräußert, erteilen die anderen Parteien bereits hiermit ihre Zustimmung zu der Verfügung und dazu, dass der jeweilige Erwerber der Geschäftsanteile dieser Gesellschaftervereinbarung in der im Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Fassung beitrifft.
- 5.1.4 Ein in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 5 beigetretener Erwerber gilt uneingeschränkt als Partei und Gesellschafter im Sinne dieser Gesellschaftervereinbarung.

6 Stellung als Öffentlicher Auftraggeber, Einziehung

6.1 Anzeigepflicht

Die Parteien sind sich einig, dass es für die Erbringung von Leistungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter nach den Grundsätzen der „Inhousevergabe“ unabdingbar ist, dass alle Gesellschafter der Gesellschaft Öffentliche Auftraggeber sind. Die Parteien verpflichten sich daher, der Gesellschaft [und den übrigen Gesellschaftern] umgehend anzuzeigen, wenn Umstände auftreten, die zum Verlust der Stellung des jeweiligen Gesellschafters als Öffentlicher Auftraggeber führen könnten, insbesondere Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile z.B. in Vergabesachen, (Teil-)Privatisierungen, formwechselnde Umwandlungen und vergleichbare Vorgänge.

6.2 Einziehungsgründe

- 6.2.1 Jeder Gesellschafter stimmt bereits jetzt der Einziehung seiner Geschäftsanteile zu für den Fall, dass er diese Gesellschaftervereinbarung kündigt. Er wird

in diesem Fall seine Zustimmung unverzüglich auf schriftliche Aufforderung durch die Geschäftsführung oder einen Mitgesellschafter gegenüber der Gesellschaft schriftlich erklären.

- 6.2.2 Die Parteien sind sich einig, dass die folgenden Fälle einen wichtigen Grund für einen Ausschluss aus der Gesellschaft und die Einziehung der Geschäftsanteile darstellen:
- a. Wiederholte oder nachhaltige Verletzung der Vertraulichkeit von Informationen nach § 395 AktG [trotz Abmahnung], wobei die Informationsweitergabe nach Ziffer 0 keine Pflichtverletzung darstellt;
 - b. Grober Mißbrauch der Gesellschafterstellung, insbesondere in Bezug auf die Verletzung der Vertraulichkeit der Beratung Dritter;
 - c. Vorsätzliche öffentliche Herabsetzung der Gesellschaft, ihrer Organe und deren Mitglieder sowie ihrer Tätigkeit.

6.3 Ordentliche Kündigung durch Gründungsgesellschafter

- 6.3.1 Die Gesellschafter, die bereits bei Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft Aktionäre der ÖPP Deutschland AG waren, mit Ausnahme des Bundes, haben das Recht, den Austritt aus der Gesellschaft zu erklären und die Einziehung ihrer bei Umwandlung der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile zu verlangen.
- 6.3.2 Das Verlangen nach Ziffer 6.3.1 ist schriftlich gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erklären. Die Gesellschafter werden dafür sorgen, dass das Schreiben allen Gesellschaftern in Kopie übermittelt wird. Die Einziehung der Geschäftsanteile ist spätestens in der nächsten auf den Eingang des Einziehungsverlangens bei der Geschäftsführung folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu beschließen, sofern dies unter Beachtung der Einberufungsfristen möglich ist, sonst in der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung.

7 Inkrafttreten; Vertragslaufzeit

- 7.1.1 Diese Gesellschaftervereinbarung tritt in Kraft mit Ausscheiden der ÖPP Deutschland Beteiligungsgesellschaft mbH aus der (formgewechselten) Gesellschaft. Die Parteien werden sich bei der Bestellung des ersten Aufsichtsrats der formgewechselten Gesellschaft jedoch bereits so stellen, als ob diese Vereinbarung bereits mit Unterzeichnung in Kraft getreten wäre.
- 7.1.2 Diese Gesellschaftervereinbarung endet am 31. Dezember 2021. Während dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Die Laufzeit der Gesellschaftervereinbarung verlängert sich nach dieser Zeit automatisch um jeweils weitere fünf (5) Jahre, wenn die Gesellschaftervereinbarung nicht mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Jahr zum Laufzeitende gekündigt wird. Im Fall der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesell-

schaftervereinbarung aus und die Vereinbarung wird durch die nicht kündigenden Gesellschafter fortgesetzt.

- 7.1.3 Jede Partei scheidet aus dieser Gesellschaftervereinbarung aus, wenn sie keine Geschäftsanteile an der Gesellschaft mehr hält. Dies gilt nicht für die Bestimmungen der Ziffer 9.5, die auch nach Beendigung der Gesellschaftervereinbarung weitergilt.

8 Mitteilungen

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen („**Mitteilungen**“) im Zusammenhang mit dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht oder diese Vereinbarung vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax oder ein Briefwechsel, nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung. Die elektronische Form (z. B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht.

Sie sind an die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter zu richten, nachrichtlich auch an die Vertreter der Gesellschaftergruppen nach Ziffer 3.4.3, soweit diese bestellt sind. Mitteilungen an die Gesellschaft selbst sind an die Geschäftsführung zu richten.

9 Verschiedenes; Schlussbestimmungen

9.1 **Kosten**

Die Kosten, die den Parteien im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung entstanden sind und entstehen, trägt jede Partei selbst.

9.2 **Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit kein weitergehendes Formerfordernis besteht. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

9.3 **Keine Gesellschaft**

Diese Gesellschaftervereinbarung begründet keine Gesellschaft mit Außenwirkung im Rechtsverkehr.

9.4 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Zweck dieser Vereinbarung und dem Willen der Parteien bei Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.

9.5 Schiedsverfahren

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Über alle Streitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit dieser zwischen den Parteien entstehen, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS). Soweit das Schiedsgericht auf die Mitwirkung staatlicher Gerichte angewiesen ist, ist das Landgericht Berlin zuständig. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

[Unterschriftenseiten folgen.]

Bundesrepublik Deutschland

Berlin, 18-10-16

Ort, Datum

Stefan Rammje

Name:

Funktion:

RMGE
RL VIII B 3

Land Hessen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Land Mecklenburg-Vorpommern,

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Land Nordrhein-Westfalen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Land Schleswig-Holstein

Ort, Datum

Bundesrepublik Deutschland

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Land Hessen

Wiesbaden 14.10.18

Ort, Datum

Hessisches Ministerium
der Finanzen
Elmar Damm

[Signature]

Name:
Funktion:

Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Land Mecklenburg-Vorpommern,

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Land Nordrhein-Westfalen

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Land Schleswig-Holstein

Ort, Datum

Bundesrepublik Deutschland

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Land Hessen

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Land Mecklenburg-Vorpommern,

Schwerin, 04.10.2016

Ort, Datum

Eckhard Rüge
Name: Eckhard Rüge
Funktion: Referatsleiter

Land Nordrhein-Westfalen

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Land Schleswig-Holstein

Ort, Datum

Bundesrepublik Deutschland

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Land Hessen

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Land Mecklenburg-Vorpommern,

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 20.09.2016
Ort, Datum

Regine Unbehauen
Name: Regine Unbehauen
Funktion: Referatsleiterin VI A3

Land Schleswig-Holstein

Ort, Datum

07.09.16

Name: Monika Heinold

Funktion: Finanzamministrativ
des Landes Schleswig-Holstein

Deutscher Städtetag

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Deutscher Landkreistag e.V.

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Verena Göppert

Ständige Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers

Name:

Funktion:

Verena Göppert

Deutscher Städtetag

Berlin, 27.09.2016

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Deutscher Landkreistag e.V.

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Name:
Funktion:

Deutscher Städtetag

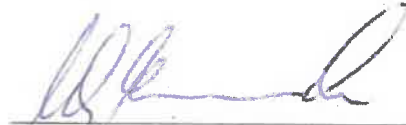
Ort, Datum

Name:
Funktion:

Deutscher Landkreistag e.V.

Berlin, 22/9/16

Ort, Datum



Name: *Prof. Dr. Hermann*
Funktion: *Präsident Präsidentenrat
+ Vorstand*

Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Name:

Funktion:

Deutscher Städtetag

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Deutscher Landkreistag e.V.

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.

Berlin, 28.9.2016

Ort, Datum

F. Schilling

Name: Klaus Schilling

Funktion: Rechtsanwalt

ECKPUNKTEVEREINBARUNG

über die Erbringung von Beratungsleistungen der

- **PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH** -
(„Partnerschaft Deutschland“)

im Wege einer Inhouse-Vergabe

Dezember 2016

Eckpunktevereinbarung über die Erbringung von Beratungsleistungen

zwischen

den Gesellschaftern der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- einzeln oder zusammen nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt –

und

der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

(“Partnerschaft Deutschland“)

Alexanderstraße 3

10178 Berlin

vertreten durch die Geschäftsführer

- nachfolgend auch „Auftragnehmer“ oder „Gesellschaft“ genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer einzeln „Partei“ und zusammen nachfolgend „Parteien“
genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Parteien der Eckpunktevereinbarung und der Einzelaufträge ...	4
§ 2 Gegenstand der Eckpunktevereinbarung	5
§ 3 Grundlagen der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge	5
§ 4 Kooperationsverpflichtungen	6
§ 5 Pflichten der Gesellschaft	6
§ 6 Pflichten des jeweiligen Auftraggeber	7
§ 7 Vergütung	7
§ 8 Beratungsleistungen durch Dritte	9
§ 9 Leistungsstörung	10
§ 10 Haftung	11
§ 11 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte	11
§ 12 Haftungsausschluss	12
§ 13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte	12
§ 14 Laufzeit und Anpassung der Vergütungssätze	12
§ 15 Kündigung	13
§ 16 Interessenkonflikte	13
§ 17 Datenschutz	14
§ 18 Leistungs- und Erfüllungsort	14
§ 19 Vertraulichkeit	15
§ 20 Überwachung	15
§ 21 Übertragbarkeit	15
§ 22 Vertragskosten	15
§ 23 Salvatorische Klausel	16
§ 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen	16

Präambel

Die Beratungsgesellschaft **PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH („Partnerschaft Deutschland“)** bietet ihren direkten und mittelbaren Gesellschaftern, die sämtlich öffentliche Auftraggeber gem. § 99 GWB sind (in Folge „Auftraggeber“), eine alle Realisierungsformen umfassende Investitions- und Modernisierungsberatung sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen an, um staatliche Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.

Ein Schwerpunkt ist dabei ein Beratungsangebot bei öffentlichen Investitionsvorhaben für Bund, Länder und Kommunen zu allen Beschaffungsvarianten und über den kompletten Projektzyklus. Bei der Beratung nimmt die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und die strategische und organisatorische Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine zentrale Bedeutung ein. Dazu zählen ausdrücklich auch Projekte von anspruchsvollen Verwaltungs- und Kulturbauten, im Gesundheitswesen und im Forschungs- und Bildungsbereich, namentlich Investitionen im Universitäts- und Krankenhausbau und im Bereich der medizintechnischen Ausstattung. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern bietet der Auftragnehmer darüber hinaus flächendeckend in Deutschland Projektplanung, Projektmanagement und Projektsteuerung an.

Ein weiterer Schwerpunkt ist das Angebot einer umfassenden Strategie- und Organisationsberatung für die gesamte öffentliche Verwaltung in Deutschland und im internationalen Raum bei anspruchsvollen Modernisierungs- und Veränderungsprojekten. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als z.B. auch strategische Sourcing-Konzeptionen. Das Angebot deckt das gesamte Spektrum der Strategie- und Organisationsberatung ab und adressiert vor allem Effizienzsteigerungen, Verwaltungsmodernisierung, aufgabenkritische Projektansätze sowie die am Markt orientierte Erbringung von Querschnittsfunktionen oder Unterstützungsleistungen.

§ 1

Parteien der Eckpunktevereinbarung und der Einzelaufträge

- (1) Die Auftraggeber sind Parteien der Eckpunktevereinbarung und können einzeln, zu mehreren oder alle zusammen Auftraggeber von Einzelaufträgen sein.
- (2) Der Auftragnehmer ist Partei der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge.
- (3) Sollten im Einzelfall Nachunternehmen gemäß § 8 zur Erbringung von Beratungsleistungen beauftragt werden, so werden diese nicht Parteien der Eckpunktevereinbarung und / oder der Einzelaufträge.

§ 2

Gegenstand der Eckpunktevereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer soll auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge alle von der öffentlichen Hand nachgefragten Beratungs-, Management- und Unterstützungsleistungen erbringen, insbesondere
- Strategieberatung,
 - Organisationsberatung,
 - Großprojektmanagement,
 - Steuerung von Vergabeverfahren und Projekten,
 - Investitionsberatung,
 - Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie
 - Mediation

in den Bereichen Verwaltungsmodernisierung, öffentliche IT, Immobilien/Infrastruktur und Gesundheitswesen (vgl. hierzu auch die Präambel), soweit nicht gesetzliche Regelungen dies ausschließen (vgl. auch § 8 Abs. 2 dieser RV).

- (2) Es besteht keine Verpflichtung für die Auftraggeber zur Nutzung der Beratungsleistungen der Gesellschaft. Während der gesamten Laufzeit der Eckpunktevereinbarung können die Gesellschafter auch Dritte mit Beratungsleistungen i. S. v. § 2 beauftragen.

§ 3

Grundlagen der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge

- (1) Die Auftraggeber können dem Auftragnehmer nach Maßgabe der Eckpunktevereinbarung im Wege einer Inhouse-Vergabe Einzelaufträge für Leistungen i. S. v. § 2 erteilen. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, diese Einzelaufträge im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit durchzuführen, sofern ihm die Ausführung nicht aus anderen Gründen unzumutbar ist bzw. dadurch die unmittelbaren Interessen anderer Auftraggeber wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Die Beauftragung von Beratungsleistungen durch die Auftraggeber erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe folgender Regelungen:

- a) Der Auftraggeber spezifiziert die gem. § 2 gewünschten Leistungen. Er übermittelt dem Auftragnehmer alle zur Erbringung der Leistung notwendigen Informationen.
- c) Der Auftragnehmer erstellt auf dieser Basis auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung ein Angebot mit dem folgenden Inhalt:
 - Ausgangssituation,
 - Aufgabenstellung / Zielsetzung,
 - Leistungsumfang / geplante Vorgehensweise,
 - Zeit- und ggfs. Meilensteinplanung,
 - Projektteam,
 - Honorar, Haftungsumfang und Regelungen zur Abrechnung,
 - Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers (auf Wunsch des Gesellschafters).
- d) Der Auftraggeber prüft das Angebot und fordert den Auftragnehmer ggf. zur Vervollständigung des Angebots auf.
- e) Der Einzelauftrag ist erteilt, wenn der Auftraggeber dieses Angebot annimmt.

§ 4

Kooperationsverpflichtungen

Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbe-
reich der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge berühren.

§ 5

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Tätigkeiten durchzuführen, die für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Ausführung der ihm auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung gem. § 3 erteilten Einzelaufträge erforderlich sind. Er hat sicherzustellen, dass die Erbringung dieser Leistungen den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie behördlichen Auflagen und Bedingungen entsprechend erfolgt.

- (2) Der Auftragnehmer wird die für die Erbringung der nach dieser Eckpunktevereinbarung abrufbaren Beratungsleistungen und der nach ihrer Maßgabe erteilten Einzelaufträge erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen einholen und / oder für die Laufzeit der Eckpunktevereinbarung und Ausführung der Einzelaufträge aufrechterhalten.
- (3) Der Auftragnehmer ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Teilnahme an Gremiensitzungen verpflichtet.

§ 6

Pflichten des jeweiligen Auftraggebers

- (1) Der jeweilige Auftraggeber fördert das Erreichen der vereinbarten Vertragsziele nach besten Kräften. Es gehört insbesondere zu seinen Obliegenheiten, anstehende Entscheidungen und andere von ihm zu erbringende Mitwirkungshandlungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Projektrealisierung angemessenen Frist vorzunehmen.
- (2) Der jeweilige Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle zur Erfüllung der auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung zu erbringenden Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen, soweit rechtlich zulässig und in seinem Verantwortungsbe- reich liegend, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vollständigkeit der erhaltenen Unterlagen zu prüfen und ggf. fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung be- nötigt werden, beim jeweiligen Auftraggeber anzufordern.
- (3) Der jeweilige Auftraggeber informiert den Auftragnehmer darüber, ob und inwieweit der Weitergabe von Projektunterlagen und Projektinformationen mit Dritten vereinbarte Geheimhaltungsklauseln oder andere Gründe entgegenstehen.

§ 7

Vergütung

- (1) Für die Erbringung der in § 2 aufgelisteten und durch Einzelauftrag erteilten Beratungs- leistungen erhält der Auftragnehmer das jeweils im Einzelauftrag vereinbarte Entgelt. Das Entgelt wird von den Parteien der Einzelaufträge jeweils nach Maßgabe folgender Grundlagen festgelegt:
 - a) Die Vergütung des Auftragnehmers für die Beratungsleistungen gemäß § 2 die- ser Eckpunktevereinbarung erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand. Dem Zeit- aufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

- Vorstand, Senior Manager/in ¹ :	235 €
--	-------

¹ Einschließlich Direktor/in

- Manager/in:	200 €
- Senior Consultant:	150 €
- Consultant:	115 €
- Junior Consultant:	80 €

Alle Berater/innen verfügen über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation. Die Zuordnung zu den oben genannten Ebenen erfolgt gemäß der organisatorischen Einordnung beim Auftragnehmer (basierend auf der jeweiligen Qualifikation und Berufserfahrung).

Für weitere Beschäftigte, die im Rahmen des Auftrages ohne die oben angegebene Qualifikation tätig werden sollen, sowie für Tätigkeiten, die die oben angegebene Qualifikation nicht erfordern, gilt ein Stundensatz von 55 €.

Statt der o. g. individuellen Beratungssätze kann auf Wunsch des Auftraggebers im Einvernehmen auch ein einheitlicher Stundensatz von 160 € vereinbart werden.

Die Stundensätze verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- b) Reisezeiten werden mit 50% des Stundensatzes nach § 7 Abs. 1 a) in Rechnung vergütet.
- c) Die Parteien können die Abrechnung des Zeitaufwands entweder nach dem entstandenen Zeitaufwand oder auf der Grundlage des erwarteten Zeitaufwands, d. h. entsprechend vereinbarten Festbeträgen oder veranschlagten Budgets festlegen. Dabei sind Festbeträge als nicht veränderbare Pauschalbeträge, Budgets als Vergütungsgrenzen, die nur mit Zustimmung beider Parteien verändert werden können, zu verstehen.
- d) Die Parteien können die Zahlung von Teilen der Vergütung, insbesondere die Höhe der Stundensätze bzw. Festbeträge nach § 7 Abs. 1 lit. a) und b), auch von dem Eintritt eines bestimmten Erfolgs abhängig machen. Die Höhe der Gesamtvergütung darf die in § 7 Abs. 1 lit. a) und b) festgelegte Vergütung nicht mehr als bis zu 25 % überschreiten. Der erfolgsabhängige Bestandteil der Vergütung darf darüber hinaus nicht 50 % der Gesamtvergütung überschreiten.

Als Erfolg kann insbesondere eine Verkürzung der als vertragsgemäß anerkannten Leistungsfristen des Auftragnehmers bestimmt werden. Soweit ein vom Auftragnehmer im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung prognostiziertes Ausschreibungsergebnis durch ein Submissionsergebnis in einem Vergabeverfahren oder im späteren Betrieb bestätigt oder unterschritten wird, kann dies als Erfolg bestimmt werden. Für den Fall

des Nichteintritts eines vereinbarten Erfolgs können die Parteien eine angemessene Herabsetzung des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers vorsehen. Etwaige gesetzliche oder aus anderen Rechtsgründen erwachsende weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus oder wegen Gewährleistung, Schlechtleistung etc. bleiben durch vorstehende Regelung unberührt.

- (2) Das Entgelt für die Beratungsleistungen enthält alle Verbrauchs- und Arbeitsmittel, Personal- und Verwaltungskosten, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendig sind.
- (3) Der jeweilige Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die im Rahmen der vereinbarten Beratungsleistungen gemäß § 2 entstehenden Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Auslagen anlässlich im Rahmen der Beratungsleistungen durchgeführter Geschäftsreisen gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers, die sich an den Regelungen des BRKG orientiert. Die Parteien können für die Erstattung der Reise- und Übernachtungskosten auch eine Pauschale vereinbaren. Die Reise- und Übernachtungskosten werden separat ausgewiesen oder gesondert abgerechnet.
- (4) Der Auftragnehmer stellt dem jeweiligen Auftraggeber für die nach Abs. 1 zu vergütenden Leistungen nach Erbringung der Leistung eine prüffähige Rechnung in einfacher Ausfertigung aus. Bei einem Auftragsvolumen von mehr als 100.000 € können auch Abschlagszahlungen in regelmäßigen Abständen auf der Basis der bis dahin erbrachten Leistungen vereinbart werden. Die auf den Rechnungsbetrag anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Der jeweilige Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mögliche Einwände schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung mit. Werden keine Einwände erhoben, ist der in der Rechnung ausgewiesene Betrag vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Der Betrag ist ohne Abzug von Skonto auf das von dem Auftragnehmer jeweils angegebene Konto zu zahlen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschäftigte, die im Rahmen des Auftrages tätig werden sollen, dem Auftraggeber vorher zu benennen. Sofern der Auftraggeber der Beschäftigung nicht zustimmt oder eine ausgesprochene Zustimmung widerruft, dürfen die betroffenen Beschäftigten nicht - bzw. nicht länger - im Rahmen des Auftrages eingesetzt werden. Sofern dem Auftragnehmer dadurch die Erfüllung des Auftrages erschwert oder unmöglich wird, kann er die (weitere) Erfüllung des Auftrages ablehnen oder eine Modifikation verlangen.

§ 8

Beratungsleistungen durch Dritte

- (1) Die von dem Auftragnehmer nach der Eckpunktevereinbarung und nach den auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträgen zu erbringenden Beratungsleistungen werden

grundsätzlich von ihm selbst erbracht. Soweit der Auftragnehmer Dritte mit der Erbringung von Teilleistungen unterbeauftragen will, hat er den Auftraggeber hierauf vorher hinzuweisen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, die Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer jeweils nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung zuzulassen. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftragnehmer. Erfolgt die Einbeziehung von Dritten auf Verlangen des Auftraggebers, trägt er diese Kosten.

- (2) Soweit ein Einzelauftrag neben den auf Grundlage der Eckpunktevereinbarung zu erbringenden Beratungsleistungen des Auftragnehmers aufgrund des Sachzusammenhangs auch Leistungsbestandteile enthält, deren Wahrnehmung dem Auftragnehmer nach dem Rechtsberatungs-, Steuerberatungs- und nach dem Kreditwesengesetz untersagt sind, sind diese durch den Auftragnehmer in einem gesonderten Unterauftrag einem hierzu befugten Unterauftragnehmer zu erteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hierauf vor Beauftragung hinzuweisen. Die Unterbeauftragung wird als Bestandteil der Beauftragung in den Einzelauftrag aufgenommen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, dass die Auswahl des Unterauftragnehmers mit seiner Einwilligung erfolgt. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftraggeber.
- (3) Der Auftragnehmer ist selbst öffentlicher Auftraggeber gem. § 99 GWB. Er wird bei der Auswahl von Unterauftragnehmern das Vergaberecht sowie § 16 Abs. 1 dieser Eckpunktevereinbarung beachten. Für die von den Nachunternehmern erbrachten Beratungsleistungen gelten § 5 Abs. 1 und §§ 17 ff. dieser Eckpunktevereinbarung entsprechend.

§ 9

Leistungsstörung

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers (auch Teilleistungen, z. B. Dokumente) gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 15 Werktagen nach der Erbringung widerspricht oder Änderungen verlangt.
- (2) Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus der Eckpunktevereinbarung und aus den auf deren Grundlage abgeschlossenen Einzelverträgen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (3) Soweit Fälle höherer Gewalt die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, sind sie bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge entbunden. Die Vertragspartei, bei der ein Fall höherer Gewalt eingetreten ist, hat die jeweils andere Partei unverzüglich hierüber zu unterrichten. Abhilfemaßnahmen sind zwischen den Parteien abzustimmen. Höhere Gewalt sind insbesondere Krieg, Unruhen im Landesinnern, Erdbeben, Explosionen, Feuer, Streik und Aussperrung. Andere, von den Parteien jeweils nicht zu vertretende Umstände, die auch bei Anwendung höchstmöglicher Sorgfalt nicht vermieden und deren Folgen nicht abgewendet werden konnten, stehen der höheren Gewalt gleich.

§ 10

Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die Parteien vereinbaren bei Abruf eines Einzelauftrags eine Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers in marktüblicher Höhe in Abhängigkeit von der Art des Beratungsgegenstands.
- (2) Der Auftragnehmer stellt eine Haftpflichtversicherungsdeckung in Höhe von € 1.000.000,00 (in Worten: eine Million) zur Deckung möglicher Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung verursacht, sicher. Soweit der Auftraggeber für einen Einzelauftrag eine höhere Haftpflichtversicherungsdeckung für erforderlich hält, trägt der Auftraggeber die Kosten zur Erlangung einer entsprechenden zusätzlichen Versicherungsdeckung.
- (3) Soweit der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Beratungsleistungen Dritte gem. § 8 beauftragt, gelten diese als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. §§ 9 und 10 Abs. 1, S. 1 finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

§ 11

Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte

Die Regelung über die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte sowie Know-how bleibt der Einzelbeauftragung auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung vorbehalten.

§ 12

Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit der Schaden durch eine Weisung der Auftraggeber verursacht worden ist und diese Weisung nicht mit dem Auftragnehmer abgestimmt war oder seiner Beratung widersprach.

§ 13

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Auftragnehmer kann gegen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge nur mit fälligen und anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen bzw. Zurückbehaltungsrechte wegen solcher Ansprüche geltend machen.

§ 14

Laufzeit und Anpassung der Vergütungssätze

- (1) Diese Eckpunktevereinbarung ist nicht befristet. Sie tritt für den einzelnen Auftraggeber mit seinem Eintritt und seiner Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft - frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Umwandlung in eine GmbH - und endet mit der Beendigung seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Gesellschaft. Soweit in diesem Zeitpunkt noch Aufträge an den Auftragnehmer bestehen, gilt diese Eckpunktevereinbarung für diesen Auftrag insoweit fort.
- (2) Die übrigen Auftraggeber ermächtigen die Bundesrepublik Deutschland, mit dem Auftragnehmer zum 1. Oktober 2019 und nachfolgend eine Anpassung der in § 7 der Eckpunktevereinbarung festgelegten Vergütungssätze mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorzunehmen. Die Höhe der Anpassung wird nicht weniger als die seit dem Basiswert August 2016 = 107,6 eingetretene Änderung des von dem Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Gesamtlebenshaltung gegenüber dem Monat August 2019 betragen. Diese Preisanpassung erfolgt danach alle 3 Jahre nach dem gleichen Verfahren, wobei Ausgangswert der folgenden Anpassung der Bemessungswert der vorangegangenen Anpassung ist. Die Vergütung für Leistungen auf Aufträge, die vor der Anpassung geschlossen wurden, verändert sich durch die Anpassung nicht, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist.
- (3) Auf Verlangen von 20% der Auftraggeber bzw. des Auftragnehmers nehmen die Bundesrepublik Deutschland und der Auftraggeber unverzüglich Verhandlungen über die Konditionen dieser Vereinbarung mit dem Ziel auf, die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung nachzuweisende Angemessenheit der Vergütung sicherzustellen.

§ 15

Kündigung

- (1) Diese Eckpunktevereinbarung kann durch jede der beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung durch PD kann nur gegenüber allen Gesellschaftern gleichzeitig erfolgen.
- (2) Das Recht zur Kündigung eines Einzelauftrages aus wichtigem Grund bleibt durch vorstehende Regelung unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Auftragnehmer in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden; soweit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dritter Seite gestellt wird, räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausspruch der Kündigung das Recht ein, die unverändert bestehende Leistungsfähigkeit nachzuweisen;
 - b) der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine wesentlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt; betrifft die Nichterfüllung nur einzelne Leistungen, so ist ein wichtiger Grund nur dann gegeben, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben insgesamt eintritt; soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, liegt ein wichtiger Grund allerdings nur vor, wenn dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist;
 - c) während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen und diese Zweifel nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerlegt werden.

§ 16

Interessenkonflikte

- (1) Von der Mitwirkung an Beratungsleistungen des Auftragnehmers sind Beschäftigte und Organe von Dritten, die an der Vorbereitung oder Ausführung des Vorhabens Interesse haben oder sich an einem Vergabeverfahren für das Vorhaben als Bewerber oder Bieter beteiligen, ausgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer ist gegenüber Dritten sowie den in Abs. 1 genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf Informationen, die er im Zusammenhang mit

Beratungsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 gewinnt, nur nach schriftlicher Zustimmung und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Rechtsnormen des jeweiligen Auftraggebers des Einzelauftrags weitergeben. Dazu hat der Auftragnehmer entsprechende EDV-technische und räumliche bzw. personelle Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Zugriffsrechte auf die entsprechenden Daten des Auftragnehmers zu beschränken.

- (3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Beschäftigten sowie ggf. Unterauftragnehmer/innen und deren Beschäftigte eine Vertraulichkeitserklärung abgeben, dass sie Informationen, die sie insbesondere über die einzelnen Verfahren bzw. über die allgemeine Strategie der Auftraggeber erlangen, nicht ohne schriftliche Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers an Dritte sowie die in Abs. 1 genannten Personen weitergeben.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Entscheidungen, Schritte und Vorgänge seiner Beratungstätigkeit sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 17 **Datenschutz**

- (1) Der Auftragnehmer hält die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) ein. Er verarbeitet personenbezogene Daten der jeweiligen Auftraggeber. Die Übermittlung von Daten erfolgt nur im Rahmen der Weisungen der jeweiligen Auftraggeber. Die jeweiligen Auftraggeber stellen dem Auftragnehmer die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Daten zu Verfügung. Die Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dass für die Auftragserfüllung nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG verpflichtet sind.
- (2) Die korrekte und datenschutzgerechte Durchführung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der jeweiligen Auftraggeber können vom Datenschutzbeauftragten der Auftraggeber jederzeit eingesehen und überprüft werden. Der Auftragnehmer sichert Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Auftraggeber den Zutritt in die entsprechenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu. Die Verletzung von Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen ist ein wichtiger Grund i.S.v. § 15 Abs. 2.

§ 18 **Leistungs- und Erfüllungsort**

Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche sich aus der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträge ergebenden Leistungshandlungen ist der jeweilige Sitz des betreffenden jeweiligen Auftraggebers, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 19

Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer darf die durch seine Beratertätigkeit gewonnenen Informationen ausschließlich für interne Zwecke verwenden. Bei Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass ohne eine Zustimmung des Auftraggebers keine Rückschlüsse auf einzelne Projekte möglich sind. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeber und betroffener Dritter werden von dem Auftragnehmer gegenüber Dritten vertraulich behandelt.
- (2) Projektspezifische Angaben aus Einzelaufträgen werden Dritten ansonsten nur nach Zustimmung der Auftraggeber bzw. betroffener Dritter zugänglich gemacht.

§ 20

Überwachung

Der jeweilige Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben selbst oder durch beauftragte fachkundige Dritte zu überwachen.

§ 21

Übertragbarkeit

- (1) Rechte und Pflichten aus der Eckpunktevereinbarung können ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise übertragen oder abgetreten werden. § 8 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Parteien erklären unwiderruflich ihr Einverständnis bereits vorab, dass weitere direkte oder mittelbare Gesellschafter des Auftragnehmers dieser Eckpunktevereinbarung auf Seiten der Auftraggeber beitreten können, sofern es sich hier um öffentliche Auftraggeber i.S. des § 99 GWB handelt.
- (3) Die Bundesrepublik Deutschland wird durch die Parteien unwiderruflich ermächtigt, mit diesen neuen direkten oder mittelbaren Gesellschaftern diese Eckpunktevereinbarung auch im Namen des Auftraggebers zu schließen. Von der Beschränkung des § 181 Satz 2 BGB ist die Bundesrepublik Deutschland befreit.

§ 22

Vertragskosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen für Beratung, die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung und

dem Abschluss der auf der Grundlage dieser Vereinbarung geschlossenen Beratungsverträge entstehen.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Eckpunktevereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der ganz oder teilweise nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Als wirtschaftlicher Zweck gilt hier insbesondere auch die Sicherstellung des Inhouse-Status des Auftragnehmers gegenüber den Auftraggebern. Satz 1, 2 und 3 gelten für etwaige Lücken der Eckpunktevereinbarung entsprechend.

§ 24

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Im Falle der Auflösung des Auftragnehmers durch Gesellschafterbeschluss oder anderweitige Auflösung oder Beendigung wird der Auftragnehmer alle erforderlichen Schritte einleiten, die sicherstellen, dass die aufgrund der Eckpunktevereinbarung bzw. der jeweiligen Einzelaufträge eingegangenen Verpflichtungen durch dritte Beraterunternehmen ausgeführt werden. Die Ausführung der Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Stimmt der Auftraggeber nicht zu, ist der Auftragnehmer weiterhin zur Leistung verpflichtet.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dieser Eckpunktevereinbarung sowie der auf dieser Grundlage erteilten Einzelaufträge ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Eckpunktevereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Für die Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: Berlin, den _____

(Unterschrift und Stempel Gesellschafter der
PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH)

(Stéphane Beemelmans, Geschäftsführer der
PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH)

(Claus Wechselmann, Geschäftsführer der
PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH)